

15.10.93

EG - Fz - In - Wi

40 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und 104b Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verbote

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts

KOM(93) 371 endg.; Ratsdok. 8264/93

749/93

KEP-AE-Nr.: 932668

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Mit diesen Vorlagen wird dem auf der Tagung des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 an die Kommission gerichteten Ersuchen entsprochen, Vorschläge für alle Maßnahmen zu unterbreiten, die zur Durchführung der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion getroffen werden müssen, damit diese Vorschläge nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union und noch vor dem 1. Januar 1994 vom Rat angenommen werden können. Mit diesen Vorlagen sollen bereits informell die Erörterungen eingeleitet werden, die mit den einzelnen Gemeinschaftsorganen geführt werden müssen, so daß die vorgeschriebenen Verfahren gemäß dem Mandat des Europäischen Rates unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Vertrages in Gang gesetzt werden können.

**Sekundäres Recht für die zweite Stufe der
Wirtschafts- und Währungsunion**

(Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament)

Der Europäische Rat ersuchte auf seiner Tagung in Kopenhagen am 21. und 22. Juni 1993 die Kommission, Vorschläge für die Maßnahmen zu unterbreiten, die zur Durchführung der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) getroffen werden müssen, damit die betreffenden Texte so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des Vertrags vor dem 1. Januar 1994 vom Rat angenommen werden können. Im Hinblick darauf legt die Kommission hiermit Vorschlagsentwürfe für vier Rechtsakte vor.

Rechtsgrundlage dieser Vorschlagsentwürfe ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union. Solange der Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist, können die Rechtsakte nicht formell erlassen werden. Bei der formellen Vorbereitung der Rechtsakte könnte die Zeit allerdings äußerst knapp werden, da die Zeitspanne zwischen Inkrafttreten des Vertrages und Beginn der zweiten Stufe der WWU nur kurz sein wird. Um den eingangs erwähnten Auftrag des Europäischen Rates zu erfüllen, müssen die Rechtsakte für die WWU daher auf informeller Basis vorbereitet werden. Die Kommission beabsichtigt, nach Inkrafttreten des Vertrags förmliche Vorschläge entsprechend diesen Vorschlagsentwürfen zu unterbreiten, behält sich jedoch je nach den Umständen das Recht zu Änderungen vor.

Zweck der Vorschlagsentwürfe ist es, die erforderlichen Diskussionen mit den beteiligten Gemeinschaftsinstanzen informell einzuleiten, damit die förmlichen Verfahren unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrags eingeleitet und innerhalb der vom Europäischen Rat festgesetzten Frist abgeschlossen werden können. Zwei der vier Texte sind in Zusammenarbeit mit dem Parlament nach Artikel 189c des EG-Vertrages zu erlassen, die beiden übrigen sind dem Parlament zur Stellungnahme vorzulegen. Zu einem Text müssen der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten und der Währungsausschuß angehört werden.

Folgende Vorschlagsentwürfe sind dieser Mitteilung beigelegt:

- Verordnung zur näheren Bestimmung des Verbotes von Zentralbankkrediten für den öffentlichen Sektor (Art. 104 EG-Vertrag). Dabei sollen Begriffe wie "Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten" oder "öffentliche Unternehmen" definiert werden. Sekundäre Rechtsvorschriften nach Artikel 104 EG-Vertrag sind nicht obligatorisch, doch wäre die Klärung verschiedener Fragen durch entsprechende Rechtsvorschriften höchst wünschenswert, wie auch der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten zu erkennen gegeben hat. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ist erforderlich.

- Verordnung zur näheren Bestimmung des Verbotes des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten (Art. 104a EG-Vertrag). Durch obligatorische sekundäre Rechtsvorschriften sollen ebenfalls bestimmte Begriffe definiert werden. Es handelt sich dabei um die Begriffe "bevorrechtigter Zugang", "Finanzinstitute", "aufsichtsrechtliche Gründe" und, ebenso wie bei Artikel 104, "öffentliche Unternehmen". Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ist erforderlich.
- Verordnung zur Anwendung des Verfahrens bei übermäßigen Defiziten (Art. 104c.14 EG-Vertrag). Zweck dieser Verordnung ist es, detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung der Bestimmungen des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festzulegen. Damit werden nähere Einzelheiten der zu verwendenden Definitionen einschließlich der Definition des Begriffs "öffentlicher Schuldenstand" sowie Regeln für die Meldungen der Mitgliedstaaten an die Kommission festgelegt. Das Europäische Parlament ist dazu anzuhören.
- Entscheidung zur Festlegung des Schlüssels für die Beiträge der nationalen Zentralbanken zu den Eigenmitteln des Europäischen Währungsinstituts (Art. 16.2 der EWI-Satzung). Zweck dieser Rechtsvorschrift ist die Klärung der Regeln, die die Kommission bei der Bereitstellung der statistischen Daten über Bevölkerung und Bruttoinlandsprodukt für die Festlegung des Schlüssels anwendet.

Ein weiterer Rechtsakt im Zusammenhang mit dem Europäischen Währungsinstitut befindet sich in Vorbereitung, ist dieser Mitteilung jedoch nicht beigelegt. Er betrifft die Anhörung des Instituts durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich. Die Kommission beabsichtigt, den entsprechenden Vorschlagsentwurf bald informell vorzulegen.

Im weiteren Verlauf des Jahres wird die Kommission zur vollständigen Vorbereitung der zweiten Stufe außerdem einige geringfügige Änderungen bestehender Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorschlagen.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**
zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in
Artikel 104 und 104b Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verbote

- SYN 466

Begründung

Der Europäische Rat ersuchte auf seiner Tagung in Kopenhagen die Kommission, Vorschläge für die Maßnahmen zu unterbreiten, die zur Durchführung der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion getroffen werden müssen, damit die betreffenden Texte so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des Vertrages vor dem 1. Januar 1994 vom Rat angenommen werden können. In Erfüllung dieses Auftrages und in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage, auf welcher ein formeller Vorschlag angenommen werden könnte, legt die Kommission den folgenden Vorschlagsentwurf vor. Sein Ziel ist es, die notwendigen Diskussionen mit den betreffenden Gemeinschaftsinstanzen informell zu beginnen, so daß die formellen Verfahren unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Vertrages in Angriff genommen werden und innerhalb des Zielzeitraumes, den der Europäische Rat gesetzt hat, abgeschlossen werden können. Die Kommission hat die Absicht, nach dem Inkrafttreten des Vertrages einen formellen Vorschlag vorzulegen, der mit diesem Entwurf konform ist; sie behält sich jedoch das Recht vor, Änderungen einzufügen, wenn die Umstände dies erfordern.

I. Einleitung - Allgemeines

Die Zuständigkeit für die Haushaltspolitik, die im Gegensatz zur Geldpolitik in der dritten Stufe der Währungsunion nicht zentralisiert wird, verbleibt bei den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten. Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind Bestimmungen enthalten, die die Haushaltsdisziplin fördern sollen. Artikel 104 und 104b EG bilden mit Artikel 104a die Bestimmungen, die die disziplinierende Wirkung der Marktmechanismen steigern sollen. Sie gelten bereits ab Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion.

Das Verbot der unmittelbaren Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbanken ist auch für die Unabhängigkeit der Zentralbanken von Bedeutung. Deren geldpolitisch relevante Operationen sollen nicht durch den Finanzbedarf der öffentlichen Hand beeinflusst werden.

Die Gewährung und das Halten von Krediten des öffentlichen Sektors durch die Zentralbanken könnte schließlich in der dritten Stufe die monetären Einkünfte des ESZB insgesamt beeinträchtigen und damit das monetäre Einkommen der Zentralbanken aller Mitgliedstaaten verringern, falls die Verzinsung dieser Kredite unter den Marktsätzen liegt.

In diesem auf den Artikeln 104 und 104b EG beruhenden Verordnungsentwurf wird der Begriff "Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten" näher bestimmt (Artikel 1). Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte im Zuge der Finanzagententätigkeiten entstehende Kredite nicht als Kredit im Sinne von Artikel 104 gelten (Artikel 3 bis 6). Unter Bezugnahme auf bestehende Rechtsvorschriften wird für Artikel 104 und 104b, parallel zu Artikel 104a, der Begriff "öffentliches Unternehmen" definiert und klargestellt, daß die Zentralbanken nicht zum öffentlichen Sektor gehören (Artikel 7).

Portugal und das Vereinigte Königreich sind ermächtigt, gegenwärtig einige besondere Regelungen beizubehalten, die normalerweise unter das Verbot des Artikels 104 fallen. Diese Ermächtigungen sind niedergelegt im Protokoll betreffend Portugal und in Artikel 11 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 - Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten

Artikel 1 stellt klar, daß Forderungen mit fester Laufzeit, soweit sie vor dem 1. Januar 1994 begeben wurden, nicht unter die Definition der Überziehungs- und anderen Kreditfazilitäten fallen und daher bis zu Laufzeitende gehalten werden können. Außenstehende Bestände von Überziehungs- und anderen Kreditfazilitäten müssen vor dem 1. Januar 1994 zurückgezahlt oder in Forderungen mit fixer Laufzeit umgewandelt werden. Artikel 1 dieser Verordnung bedeutet, daß Zentralbankgesetze und -satzungen der Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1994 nicht länger Bestimmungen enthalten dürfen, die die Gewährung oder Haltung von Überziehungs- oder anderen Kreditfazilitäten zulassen; es reicht nicht aus, daß diese Kredite in der Praxis nicht mehr gewährt werden.

Artikel 2 - Unmittelbarer Erwerb

2.1 Während Artikel 104 EG Überziehungs- und andere Kreditfazilitäten ebenso wie den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln des Staates verbietet, werden Sekundärmarktkäufe nicht ausdrücklich erwähnt. Der Hauptgrund dafür ist, daß in den meisten Ländern der große, liquide Markt an Staatspapieren für die Offenmarktpolitik von entscheidender Bedeutung ist. Beabsichtigt ist sicherlich nicht, eine Möglichkeit einzuführen, das Verbot der Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank zu umgehen. In dem vorliegenden Entwurf wird daher klargestellt, daß Sekundärmarktkäufe mit Artikel 104 EG nur vereinbar sind, wenn sie aus geldpolitischen Gründen getätigt werden. Die Bestimmung, wonach keine diesbezügliche Beeinflussung, der Beschlußorgane der Zentralbanken durch die Mitgliedstaaten vorliegen darf, beschränkt sich nur auf die Aspekte der Zentralbankfinanzierung des öffentlichen Sektors und hat nicht das Ziel, die Zentralbankunabhängigkeit in irgendeiner anderen Hinsicht vorwegzunehmen.

2.2 In Artikel 104 EG wird nicht ausdrücklich festgelegt, ob das Verbot nur für Zentralbank und öffentlichen Sektor desselben Landes gilt oder ob es auch grenzüberschreitende Kredite erfaßt. Während der zweiten Stufe haben von der Zentralbank eines anderen Mitgliedslands getätigte Auslandskäufe marktfähiger Schuldtitel des öffentlichen Sektors nicht die gleiche Wirkung, als wenn die nationale Zentralbank in den Markt geht, da im ersteren Fall keine Schöpfung von Zentralbankgeld im Schuldnerland erfolgt. Diese Transaktionen sind eher kommerzieller Art und im Zusammenhang mit der Devisenreservenverwaltung zu sehen. Solange die Schuldtitel marktfähig sind, dürften derartige Geschäfte außerdem nicht das Wirken der Marktmechanismen auf die Staatsschuld beeinträchtigen.

* * *

Die Tatsache, daß Kredite als "Nebenprodukt" bei verschiedenen Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor entstehen, schließt sie nicht von der Anwendung des Artikels 104 EG aus. In Artikel 3 bis 6 werden die Transaktionen aufgeführt, die nicht unter die Definition "Überziehungsoder andere Kreditfazilitäten" fallen. Diese Ausnahmen beruhen darauf, daß das Verbot des Artikels 104 nicht die Fiskalagententätigkeiten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten (wie in Artikel 21 der ESBZ-Satzung vorgesehen) beeinträchtigen sollte.

Artikel 3 - Kredite innerhalb des Tages

In vielen Ländern führen die Zentralbanken alle wichtigen Konten der Zentralregierung, und alle Einnahmen und Zahlungen der Zentralregierung laufen entweder direkt über diese Konten oder werden indirekt über sie geleitet. Kredite innerhalb des Tages an die Regierung entstehen, wenn Zahlungen durch die Zentralbank im Auftrag der Regierung auf Echtzeitbasis durchgeführt werden und es im Tagesverlauf zu Nettoschuldnerpositionen kommt. Streng genommen stellt dies eine sehr kurzfristige Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank dar.

In der Entwicklung moderner Zahlungssysteme geht der Trend hin zu Brutto-Abrechnungssystemen, die auf Echtzeitbasis arbeiten. Die Ausübung der Tätigkeit eines Fiskalagenten, einschließlich Abwicklung der Zahlungsgeschäfte durch die Zentralbanken, soll durch Artikel 104 EG nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist wegen der sehr kurzfristigen und technischen Art dieser Kredite nicht zu erwarten, daß sie Auswirkungen auf die unabhängige Geldpolitik in der dritten Stufe der WWU haben. Schließlich werden die Auswirkungen des Marktmechanismus auf die Kreditaufnahme des Staates durch Kredite innerhalb des Tages nicht eingeschränkt. Um jedoch eine Umgehung von Artikel 104 EG auszuschließen, wird der Kredit innerhalb des Tages ausdrücklich so definiert, daß eine Verlängerung bis zum Folgetag ausgeschlossen ist.

Artikel 4 - Scheckeinzug

In diesem Artikel werden die zulässigen Verfahren für den Einzug von Schecks durch die Zentralbank im Auftrag der Regierung festgelegt. Aus diesen Praktiken kann eine (zinslose) kurzfristige Finanzierung durch die Zentralbank (Wertstellungsgewinn) resultieren, wenn vom privaten Sektor zugunsten der Staatskasse ausgestellte Schecks von der Zentralbank dem Konto der Staatskasse unmittelbar bei oder sehr kurz nach Eingang gutgeschrieben werden, während die entsprechende Belastung der Konten der Scheckaussteller an einem der folgenden Tage erfolgt.

Grundsätzlich stellen derartige Wertstellungsgewinne beim Einzug von Schecks eine Art kurzfristigen Kredit dar und sind daher mit Artikel 104 EG unvereinbar. Ihre direkten Auswirkungen sind relativ geringfügig, doch können sie die kurzfristige Liquiditätspolitik beeinflussen.

Schecks sollten daher grundsätzlich den Konten des Staates nicht gutgeschrieben werden, bevor das Konto des Ausstellers belastet ist; dies ist jedoch im Einzelfall nicht immer zu gewährleisten. Aus Kosten- und Effizienzgründen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine pragmatische Lösung akzeptabel. Die in Artikel 3 gewählte Lösung führt feste Fristen für die zwischen dem Eingang des Schecks bei der Zentralbank und der Gutschrift auf dem Konto des öffentlichen Sektors liegende Zeitspanne ein. Diese Frist sollte den Gegebenheiten jedes Mitgliedstaates entsprechen und so beschaffen sein, daß im Durchschnitt eine Neutralität der Vorgänge in bezug auf eine Kreditgewährung sichergestellt ist.

Artikel 5 - Münzbestände

In den meisten Gemeinschaftsländern werden die Münzen von der Regierung ausgegeben und von der Zentralbank in Umlauf gesetzt. In einigen Fällen wird der Gegenwert auf dem Regierungskonto von der Zentralbank gutgeschrieben, bevor die Münzen in Umlauf gesetzt werden, und bei Rückflüssen von Münzen an die Zentralbank erfolgt keine Belastung des Kontos.

Derartige Transaktionen stellen im Prinzip eine Art (zinslosen) Kredit dar. In einigen Ländern wäre es jedoch umständlich, oder sogar unmöglich, diesen Grundsatz strikt anzuwenden, weil die Zentralbanken eine Gutschrift auf dem Konto des Schatzamtes nur vornehmen dürften, wenn die Münzen in Umlauf gesetzt worden sind, und umgekehrt verpflichtet wären, das Regierungskonto bei Münzrückflüssen unmittelbar mit dem Gegenwert zu belasten. Stattdessen sollten die nationalen Zentralbanken die Möglichkeit haben (doch nicht verpflichtet werden), bis zu einem bestimmten Höchstbetrag Bestände an von der Regierung ausgegebenen Münzen zu halten. Aus praktischen Gründen wird ein Höchstbetrag von 10 % des Münzumlaufs vorgeschlagen.

**Artikel 6 - Kredite zur Erfüllung internationaler
Währungsverpflichtungen**

Der Internationale Währungsfonds ist eine zwischenstaatliche Organisation; die in seinem Rahmen bestehenden Verpflichtungen für Zahlungsbilanzkredite sind von den Mitgliedsstaaten zu erfüllen, wobei die Zentralbank als Fiskalagent tätig wird. In den meisten Mitgliedstaaten werden derartige Darlehen letztlich von der Zentralbank finanziert, die sie in ihrer Bilanz ausweist. Ebenso sind im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands für die Zahlungsbilanzen der EG-Mitgliedstaaten Kredite seitens der Mitgliedstaaten vorgesehen; in diesem Zusammenhang ist es in einer Reihe von Mitgliedstaaten üblich, derartige Darlehen nicht aus dem Staatshaushalt, sondern durch die Zentralbank zu finanzieren.

Rein formal gesehen stellen diese Transaktionen eine Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank dar; ökonomisch gesehen jedoch stehen diese Operationen nicht in Widerspruch zu den Zielen von Art 104. Die nationalen Zentralbanken sollten daher die Möglichkeit behalten (doch nicht verpflichtet werden), dem Staat für diese Zwecke Darlehen zu gewähren.

Artikel 7 - Definition des öffentlichen Sektors

Die in Artikel 104 und 104b Absatz 1 EG enthaltene Definition des öffentlichen Sektors ist klar und umfassend. Trotzdem scheinen zwei Präzisierungen nützlich. In Absatz 1 wird der Begriff "öffentliches Unternehmen" unter Verwendung der in der Richtlinie der Kommission 80/723/EWG enthaltenen Begriffsbestimmung definiert; die in dieser Richtlinie erwähnten Ausnahmen sind jedoch für die Zwecke von Artikel 104 und 104b Absatz 1 ungeeignet. Diese Definition gewährleistet die Konsistenz mit dem Sekundär-Gemeinschaftsrecht in Bezug auf Artikel 104a EG.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß die EZB und die nationalen Zentralbanken nicht unter die Definition des öffentlichen Sektors fallen, um beispielsweise sicherzustellen, daß die Zentralbanken einander Kredite gewähren können.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in
Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verbote**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nach Änderung durch den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 104 und 104b Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 104 und 104b Absatz 1 gelten unmittelbar. Die in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 verwendeten Begriffe sind erforderlichenfalls näher zu bestimmen.

Das in Artikel 104 vorgesehene Verbot der unmittelbaren Finanzierung öffentlicher Einrichtungen durch die Zentralbank trägt wesentlich dazu bei, den öffentlichen Sektor bei seinen Finanzierungsgeschäften der Disziplin der Marktmechanismen zu unterwerfen, und hilft somit, übermäßige Defizite zu vermeiden.

Eine Klärung des Begriffs "Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten" schafft Rechtssicherheit in Bezug auf die Behandlung der am 31. Dezember 1993 ausstehenden Kredite.

Der Erwerb von durch öffentliche Einrichtungen im Sinne von Artikel 104 begebenen Wertpapieren am Sekundärmarkt ist für die Geldpolitik wichtig. Jedoch bietet der Erwerb am Sekundärmarkt, sofern er nicht allein aus geldpolitischen Gründen erfolgt, die Möglichkeit einer Umgehung von Artikel 104 und seiner Ziele.

In der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigt der unmittelbare Erwerb von durch den öffentlichen Sektor eines Mitgliedstaats begebenen marktfähigen Schuldtiteln durch die Zentralbank eines anderen Mitgliedstaats weder die Verfolgung der Geldpolitik noch die Auswirkung der Marktmechanismen auf die Staatsschuld. Derartige Geschäfte eher kommerzieller Art sind im Zusammenhang mit der Devisenreservenverwaltung zu sehen.

Kredite von Zentralbanken an den öffentlichen Sektor können verschiedene Formen annehmen. Kredite, die sich infolge unterschiedlicher Wertstellungstermine für Gutschriften und Lastschriften bei Geschäften ergeben, die die Europäische Zentralbank oder die Zentralbanken der Mitgliedstaaten für den öffentlichen Sektor ausführen, stellen grundsätzlich eine Form von Kreditfazilität dar. In Artikel 21 Absatz 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Zentralbanken der Mitgliedstaaten als Fiskalagenten tätig werden können. Deshalb ist dieser allgemeine Grundsatz für bestimmte Geschäfte einzuschränken.

Kredite der Zentralbanken an den öffentlichen Sektor, die sich im Tagesverlauf ergeben, können für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme nützlich sein und im Einklang mit den Zielen von Artikel 104 stehen, sofern sie nicht bis zum Folgetag verlängert werden.

Das Verbot der unmittelbaren Finanzierung von Haushaltsdefiziten durch die Zentralbank sollte die wirksame Durchführung der Fiskalagententätigkeiten nicht beeinträchtigen. Der Einzug von Schecks durch die Zentralbanken im Auftrag der Regierung sollte daher nach Artikel 104 nicht untersagt werden, solange dies insgesamt nicht zur Gewährung von Krediten der Zentralbank an die Regierung führt.

Der Bestand der Zentralbanken an von der Regierung ausgegebenen Münzen stellt grundsätzlich einen zinslosen Kredit an die Regierung dar. In einigen Ländern wäre es jedoch schwierig oder gar unmöglich, einen derartigen Kredit zu verbieten.

Kredite, die von den Zentralbanken ihren Regierungen in Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der IWF-Zahlungsbilanzstützung und des mittelfristigen finanziellen Beistands nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates⁽¹⁾ gewährt werden, dienen als Auslandsausleihungen zur Zahlungsbilanzstützung.

Öffentliche Unternehmen fallen unter das Verbot des Artikels 104 und 104b Absatz 1. Der Begriff "öffentliches Unternehmen" ist in der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 85/413/EWG⁽³⁾ definiert. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen von der Definition der öffentlichen Unternehmen sind in Zusammenhang mit Artikel 104 und 104b Absatz 1 nicht angemessen.

Eine Klärung dieser Sachverhalte erscheint ratsam.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 8. 7.1988, S. 1

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7.1980, S. 35

⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 28. 8.1985, S. 20

Die in dieser Verordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen können erforderlichenfalls anhand der gesammelten Erfahrungen sowie im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Verfolgung einer gemeinsamen Geldpolitik in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion überprüft werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten)

Im Sinne von Artikel 104 bedeutet der Begriff "Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten" das Gewähren oder Halten derartiger Fazilitäten durch die Europäische Zentralbank ("EZB") oder die Zentralbanken der Mitgliedstaaten ("nationale Zentralbanken") zugunsten von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten (im folgenden als "öffentlicher Sektor" bezeichnet). Das Halten von Forderungen mit fester Laufzeit, die vor dem 1. Januar 1994 erworben wurden, gilt nicht als Kreditfazilität.

Artikel 2

(Unmittelbarer Erwerb)

1. Im Sinne von Artikel 104 schließt der unmittelbare Erwerb den Erwerb von durch den öffentlichen Sektor auf dem Sekundärmarkt begebenen Schuldtiteln durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken ein, es sei denn, diese Geschäfte werden allein zur Durchführung der Geldpolitik abgewickelt und es liegt kein Versuch der diesbezüglichen Beeinflussung der Beschlußorgane der nationalen Zentralbanken durch die Mitgliedstaaten vor.
2. In der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion gilt nicht als unmittelbarer Erwerb im Sinne von Artikel 104 der durch die Zentralbank eines Mitgliedstaats getätigte Erwerb von Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines anderen Mitgliedstaats, sofern ein derartiger Erwerb nur zum Zwecke der Devisenreservenverwaltung vorgenommen wird.

Artikel 3

(Kredite innerhalb des Tages)

Kredite innerhalb des Tages der EZB oder der nationalen Zentralbanken an den öffentlichen Sektor gelten nicht als Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 104, sofern sie nicht bis zum Folgetag verlängert werden.

Artikel 4

(Scheckeinzug)

Empfängt die EZB oder eine nationale Zentralbank vom öffentlichen Sektor Schecks, die von Dritten ausgestellt wurden, zwecks Einzug und nimmt sie die Gutschrift auf dem Konto des öffentlichen Sektors vor, bevor die Lastschrift erfolgt, so gilt dies nicht als Kreditfazilität, sofern seit dem Empfang eine festgelegte Frist verstrichen ist und diese Frist mit den für den Einzug von Schecks in den einzelnen Mitgliedstaaten üblichen durchschnittlichen Fristen in Einklang steht, so daß etwaige Wertstellungsgewinne Ausnahmecharakter haben, geringe Beträge betreffen und sich innerhalb eines kurzen Zeitraums ausgleichen.

Artikel 5

(Münzbestände)

Bestände der EZB oder der nationalen Zentralbanken an vom öffentlichen Sektor ausgegebenen Münzen bis zu einem Betrag von 10 % des Münzumsatzes gelten nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 104.

Artikel 6

(Kredite zur Erfüllung internationaler Währungsverpflichtungen)

Kredite der EZB oder der nationalen Zentralbanken an den öffentlichen Sektor zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der IWF-Zahlungsbilanzstützung und des mittelfristigen finanziellen Beistands nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 gelten nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 104.

Artikel 7

(Öffentlicher Sektor)

1. Im Sinne von Artikel 104 und 104b Absatz 1 gelten als "öffentliche Unternehmen" alle Unternehmen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.
2. Im Sinne von Artikel 104 und 104b Absatz 1 gehören die EZB und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten nicht zum öffentlichen Sektor.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**
zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des
Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

- SYN 467

BEGRÜNDUNG

Der Europäische Rat ersuchte auf seiner Tagung in Kopenhagen die Kommission, Vorschläge für die Maßnahmen zu unterbreiten, die zur Durchführung der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion getroffen werden müssen, damit die betreffenden Texte so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des Vertrages vor dem 1. Januar 1994 vom Rat angenommen werden können. In Erfüllung dieses Auftrages und in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage, auf welcher ein formeller Vorschlag angenommen werden könnte, legt die Kommission den folgenden Vorschlagsentwurf vor. Sein Ziel ist es, die notwendigen Diskussionen mit den betreffenden Gemeinschaftsinstanzen informell zu beginnen, so daß die formellen Verfahren unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Vertrages in Angriff genommen werden und innerhalb des Zielzeitraumes, den der Europäische Rat gesetzt hat, abgeschlossen werden können. Die Kommission hat die Absicht, nach dem Inkrafttreten des Vertrages einen formellen Vorschlag vorzulegen, der mit diesem Entwurf konform ist; sie behält sich jedoch das Recht vor, Änderungen einzufügen, wenn die Umstände dies erfordern.

I. Einleitung - Allgemeine Erwägungen

Das Verbot des bevorrechtigten Zugangs (Artikel 104a) soll in Verbindung mit dem Verbot einer direkten Finanzierung durch die Zentralbank (Artikel 104) und dem Haftungsausschluß gemäß Artikel 104b gewährleisten, daß der öffentliche Sektor bei seinen Finanzierungsoperationen der Marktdisziplin unterworfen wird. Die Beachtung des Preismechanismus sollte die öffentliche Hand zu strikter Haushaltspolitik veranlassen und somit zur Vermeidung übermäßiger Defizite beitragen.

Das Verbot des bevorrechtigten Zugangs tritt am 1. Januar 1994 mit Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft. Zur Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs sollten im abgeleiteten Recht vier Begriffe definiert werden:

- bevorrechtigter Zugang
- aufsichtsrechtliche Gründe
- öffentliche Unternehmen
- Finanzinstitute

Die Erläuterungen zu den Artikeln enthalten weitere Einzelheiten zum Inhalt der Definitionen.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 - Definition des Begriffs "bevorzugter Zugang"

Erwähnt werden nur die Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors (z.B. vom öffentlichen Sektor ausgegebene Wertpapiere, Kredite an den öffentlichen Sektor), da davon ausgegangen wird, daß die Einlagen des öffentlichen Sektors nicht Gegenstand des bevorzugten Zugangs sein können.

Nicht nur Maßnahmen, die Finanzinstitute direkt zur Haltung öffentlicher Schuldtitel verpflichten, sind verboten, sondern auch Maßnahmen, die dies bezwecken oder bewirken. Die Formulierung ist an Artikel 85 des EWG-Vertrags zum Wettbewerbsrecht angelehnt.

Der auf Artikel 3a und 102a des Vertrags über die Europäische Union beruhende Hinweis auf die Vereinbarkeit mit den Marktbedingungen schließt nicht aus, daß der öffentliche Sektor aus seiner gewöhnlich hohen Kreditwürdigkeit Nutzen ziehen kann. Außerdem dürfen Auflagen, die mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen in Einklang stehen (z.B. die Pflicht der Primärhändler, öffentliche Schuldtitel zu notieren) nicht als bevorzugter Zugang betrachtet werden. Unter gleichem Blickwinkel ist die gewissen Finanzinstituten auferlegte Verpflichtung, zu besonderen Bedingungen den sozialen Wohnungsbau zu finanzieren, mit dem Verbot des bevorzugten Zugangs vereinbar.

Zinssubventionen oder sonstige Übertragungen von einem Bereich des öffentlichen Sektors an einen anderen, die die Kreditkosten de facto senken, sind nicht als bevorzugter Zugang zu betrachten, wenn die Finanzinstitute den Marktpreis erhalten.

Nur der bevorzugte Zugang zu Finanzinstituten ist verboten, nicht jedoch der bevorzugte Zugang zu Finanzmärkten. Somit sind beispielsweise Steuervorteile, die generell die Haltung von öffentlichen Schuldtiteln fördern, nicht von dem Verbot betroffen. Steuervorteile für öffentliche Schuldtitel, die nur für Finanzinstitute gelten, sind hingegen untersagt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die in Artikel 104a aufgeführten Einrichtungen, die keinen bevorzugten Zugang erhalten dürfen, als "öffentlicher Sektor" bezeichnet.

Artikel 2 - Definition des Begriffs "aufsichtsrechtliche Gründe"

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen können insofern zu bevorzugtem Zugang führen, als sie die Haltung öffentlicher Schuldtitel, die normalerweise ein geringes Risiko beinhalten, fördern. Öffentliche Schuldtitel sind gewöhnlich relativ liquide, und der Staat ist wegen der Steuerhoheit grundsätzlich ein guter Schuldner, so daß die Aufstellung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen, aufgrund derer die Finanzinstitute öffentliche Schuldtitel halten müssen, gerechtfertigt scheint. Andererseits dürfen die aufsichtsrechtlichen Regelungen nicht dazu führen, daß das Verbot des bevorzugten Zugangs umgangen wird. Deswegen muß sichergestellt werden, daß diese Maßnahmen nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden.

Die Definition des Begriffs "aufsichtsrechtliche Gründe" umschließt das Finanzsystem als Ganzes, die Finanzinstitute und die Kunden. Deshalb gelten beispielsweise einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Finanzinstitute bei fehlenden EG-Regelungen als triftiger aufsichtsrechtlicher Grund, wenn sie im Einklang mit dem EG-Recht stehen.

EG-Rechtsvorschriften, die eine bevorzugte Behandlung von öffentlichen Schuldtiteln vorsehen, z.B. im Gewichtungsschema für die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten oder bei den Diversifizierungsvorschriften für OGAW, sind demnach mit dem Verbot des bevorrechtigten Zugangs vereinbar, weil sie sich auf aufsichtsrechtliche Erwägungen stützen. Das gleiche gilt für bestimmte Maßnahmen im Bereich der Lebens- und Sachversicherungen, die durch vor kurzem verabschiedete Richtlinien des Rates erst zum 1.7.1994 abgeschafft werden, während das Verbot des bevorrechtigten Zugangs am 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

Artikel 3 - Definition des Begriffs "öffentliche Unternehmen"

Die Abgrenzung der in Artikel 104a genannten Einrichtungen, die keinen bevorrechtigten Zugang erhalten dürfen (der öffentliche Sektor), erscheint klar und umfassend, mit Ausnahme der öffentlichen Unternehmen, die in Absatz 1 definiert werden. Es handelt sich um die Definition gemäß der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission⁽¹⁾ über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen. Der volle Wortlaut der Definition ist einem Verweis auf eine Kommissionsrichtlinie, die ohne Beteiligung des Rates geändert werden kann, vorzuziehen.

In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank nicht zum öffentlichen Sektor gehören, so daß sie die Finanzinstitute zu geldpolitischen Zwecken dazu verpflichten können, ihnen gegenüber Forderungen zu halten (Beispiel: Mindestreservevorschriften).

Das geldpolitische Instrumentarium darf allerdings nicht so angelegt sein, daß Zentralbankkredite nur über öffentliche Schuldtitel, zum Beispiel als Sicherheit oder in Offenmarktgeschäften, beschafft werden können. Es sind jedoch keine Einwände dagegen zu erheben, daß bestimmte Operationen auf öffentliche Schuldtitel, die gewisse Anforderungen erfüllen, beschränkt werden.

Artikel 4 - Definition des Begriffs "Finanzinstitute"

Finanzinstitute werden in Absatz 1 unter Verweis auf bestehende EG-Rechtsvorschriften definiert. Außerdem enthält der Artikel eine allgemeine Klausel. Wenn für bestimmte Finanzinstitute noch keine EG-Regelung besteht, werden diese von der allgemeinen Klausel erfaßt.

In Absatz 2 werden die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank mit der Begründung ausgenommen, daß ihre Beziehungen zum öffentlichen Sektor durch Artikel 104 geregelt werden. Auch wenn die finanziellen Postdienste dem öffentlichen Sektor Mittel zur Verfügung stellen müssen, werden sie von der Definition ausgeschlossen, da sie nicht als von der öffentlichen Verwaltung hinreichend getrennte Finanzinstitute angesehen werden.

(1) AB1. Nr. L 195 vom 29.7.1980, S. 35

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots
des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nach Änderung durch den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 104a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verbot des bevorrechtigten Zugangs trägt wesentlich dazu bei, den öffentlichen Sektor bei seinen Finanzierungsgeschäften der Disziplin der Marktmechanismen zu unterwerfen und hilft somit, übermäßige Defizite zu vermeiden.

Aufsichtsrechtliche Erwägungen gelten als triftiger Grund für eine Abweichung vom Verbot des bevorrechtigten Zugangs, wobei jedoch jegliche Ausnahme insbesondere im Einklang mit dem Recht der Gemeinschaft über den freizügigen Kapitalverkehr stehen sollte.

Öffentliche Unternehmen, die eine wichtige Rolle in der Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten spielen können, fallen unter das Verbot des bevorrechtigten Zugangs. Öffentliche Unternehmen werden in Artikel 4 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 85/413/EWG⁽²⁾, definiert. Diese Richtlinie sieht bestimmte Ausnahmen von der Definition der öffentlichen Unternehmen vor, die im Zusammenhang mit dem Verbot des bevorrechtigten Zugangs nicht angemessen wären.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7.1980, S. 35

⁽²⁾ ABl. Nr. L 229 vom 28. 8.1985, S. 20

Der bevorrechtigte Zugang stellt auf Finanzinstitute ab, nicht auf Finanzmärkte. Die Richtlinien 89/646/EWG⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG⁽⁴⁾, und 91/308/EWG des Rates⁽⁵⁾ enthalten unterschiedliche Definitionen des Begriffs Finanzinstitute. Keine der beiden Richtlinien enthält eine Definition, die im Zusammenhang mit dem Verbot des bevorrechtigten Zugangs geeignet wäre.

Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank stehen in einem besonderen Verhältnis zu den Finanzinstituten und insbesondere zu den Kreditinstituten, die aus geldpolitischen Gründen verpflichtet werden können, Verbindlichkeiten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten und/oder der Europäischen Zentralbank zu halten. Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank müssen das Verbot des bevorrechtigten Zugangs bei Gestaltung und Einsatz ihrer geldpolitischen Instrumente, die meist Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors einschließen, berücksichtigen und dürfen keine Maßnahmen ergreifen, durch die der öffentliche Sektor bevorrechtigten Zugang zu den Finanzinstituten erhält; die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank stehen zum öffentlichen Sektor in einem besonderen Verhältnis, das in Artikel 104 des Vertrags geregelt ist.

Die in dieser Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen können, falls erforderlich, aufgrund späterer Erfahrungen revidiert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne von Artikel 104a sind "Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen", Gesetze, Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen, die dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb zuwiderlaufen und Finanzinstitute dazu verpflichten, Verbindlichkeiten von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten (im folgenden "öffentlicher Sektor") zu erwerben oder zu halten, oder die einen solchen Erwerb oder eine solche Haltung bezwecken oder bewirken.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S. 1

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 28. 4.1992, S. 52

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 28. 6.1991, S. 77

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 104a sind "aufsichtsrechtliche Gründe" Gründe, die sich auf einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgrund von oder in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht beziehen, die die finanzielle Solidität einzelner Finanzinstitute fördern und somit die Stabilität des gesamten Finanzsystems und den Schutz der Kunden dieser Finanzinstitute stärken sollen.

Artikel 3

1. Im Sinne von Artikel 104a gelten als "öffentliche Unternehmen" Unternehmen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

2. Im Sinne von Artikel 104a gehören die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank nicht zum öffentlichen Sektor.

Unbeschadet dieses Ausschlusses beachten die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank die Bestimmungen des Artikels 104a.

Artikel 4

1. "Finanzinstitute" im Sinne von Artikel 104a sind

- Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates⁽⁶⁾,
- Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates⁽⁷⁾
- Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/96/EWG des Rates⁽⁸⁾,
- OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates⁽⁹⁾
- Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates⁽¹⁰⁾,
- Einrichtungen zur Altersversorgung im Sinne der Richtlinie .../.../EWG des Rates⁽¹¹⁾,

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 228 vom 11. 8.1992, S. 1

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 360 vom 9.12.1992, S. 1

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1985, S. 3

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 141 vom 11. 6.1993, S. 27

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L

- sonstige Unternehmen oder Einrichtungen, deren Haupttätigkeit im Erwerb von Finanzanlagen oder der Umwandlung von Finanzforderungen besteht.
2. Zu den Finanzinstituten im Sinne von Absatz 1 gehören nicht:
- die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank,
 - die finanziellen Postdienste, sofern sie zur öffentlichen Verwaltung gehören.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Annex 3

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über die Anwendung der Bestimmungen des Protokolls über das Verfahren
bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist

Begründung

Auf seiner Tagung in Kopenhagen forderte der Europäische Rat die Kommission auf, Vorschläge bezüglich aller notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorzulegen, mit dem Ziel diese Vorschläge vom Rat nach dem Inkrafttreten des Vertrages und vor dem 1. Januar 1994 verabschieden zu können. In Erfüllung dieses Auftrages und in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage, für die Annahme eines formellen Vorschlags, legt die Kommission den beiliegenden Vorschlagsentwurf vor. Sein Ziel ist es, die notwendigen Diskussionen mit den betroffenen Gemeinschaftsinstanzen informell zu beginnen, so daß die formellen Verfahren unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Vertrages in Angriff genommen werden und innerhalb des Zeitraumes, den der Europäische Rat gesetzt hat, abgeschlossen werden können. Die Kommission hat die Absicht, nach dem Inkrafttreten des Vertrages einen formellen Vorschlag vorzulegen, der mit diesem Entwurf konform ist. Sie behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, wenn die Umstände dies erfordern.

I. Allgemeine Überlegungen

Vom Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) an hält Artikel 109e(4) die Mitgliedstaaten an, sich zu bemühen, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Diese Bestimmung stellt jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keine gesetzliche Verpflichtung dar. Sie wird erst bindend in der dritten Stufe für teilnehmende Mitgliedstaaten oder für solche mit einer Ausnahmeregelung. Die Bedeutung dieser "Bemühens"-Klausel ergibt sich daraus, daß das Erreichen einer Haushaltslage ohne ein Defizit, das gemäß Artikel 104c(6) als übermäßig zu bezeichnen wäre, eins der Referenzkriterien ist, auf dessen Erfüllung sich die Kommission und das Europäische Währungsinstitut in ihrer Berichterstattung beziehen werden, wenn sie das Erreichen eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz vor dem Beginn der dritten Stufe untersuchen.

Obwohl es also keine gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger Defizite in der zweiten Stufe gibt, liegt es auf der Hand, daß das in Artikel 104c und im Protokoll im Anhang zum Vertrag (von nun an "das Protokoll" genannt) erwähnte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, keine Unterscheidung zwischen der zweiten Stufe oder der dritten Stufe machen sollte bei der Untersuchung, ob ein Defizit übermäßig ist. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben, die der Kommission in den Paragraphen 2 und 3 des Artikels 104c des Vertrages zugewiesen sind.

Gemäß Artikel 104c(2) sollte die Kommission "...die Entwicklung der Haushaltslage und die Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler überwachen. Insbesondere prüft sie die Einhaltung...". Aus dieser Bestimmung wird deutlich, daß die Überwachung durch die Kommission nicht auf die beiden Kriterien beschränkt sein sollte, die in Artikel 104c(2) erwähnt sind, sondern sich auf die Entwicklung der Haushaltsituation im allgemeinen bezieht. Diese Interpretation wird durch zwei Fakten bestätigt. Erstens kann die Kommission, ungeachtet der Erfüllung beider Kriterien, einen Bericht erstellen, wenn sie der Auffassung ist, daß in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines

übermäßigen Defizits besteht, und zwar auf der Grundlage anderweitiger Informationen. Zweitens sollte die Kommission in ihrem Bericht berücksichtigen, "ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft und ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaates" in Betracht ziehen. Daraus ergibt sich, daß die Kommission in Erfüllung ihrer Aufgaben, ein weites Feld von Daten zu überwachen hat, nicht nur im Haushaltsbereich sondern auch im wirtschaftspolitischen Bereich.

In dem Protokoll sind festgelegt, die Referenzwerte für die beiden Kriterien öffentliches Defizit und öffentlicher Schuldenstand (Art. 1), eine Reihe von Definitionen von Variablen, die für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit benötigt werden (Art. 2), eine Reihe von Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten (Art. 3) und die Verpflichtung, der Kommission notwendige statistische Daten zur Verfügung zu stellen (Art. 4), Artikel 104c(14) des Vertrages, der die gesetzliche Grundlage für diese Verordnung darstellt, verpflichtet den Rat, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen, für die Anwendung der Bestimmungen des Protokolls festzulegen. Ziel dieser Verordnung ist es daher, die Definitionen weiter zu präzisieren, die für die Anwendung des Protokolls benutzt werden sollen sowie die Bestimmungen zur Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten festzulegen.

Das Protokoll definiert mehrere Begriffe mit Bezug auf das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG). Die Verordnung enthält genauere Definitionen indem sie sich auf die Schlüsselnummern bezieht, die im ESVG, zweite Auflage⁽¹⁾, verwandt werden. Für den öffentlichen Schuldenstand, für den im Protokoll kein Bezug zum ESVG vorhanden ist, wird eine genauere Definition, zum Teil auf der Basis der Schlüsselnummern des ESVG, angegeben. Obwohl das ESVG in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt worden war, oblag die letztendliche Verantwortung doch immer dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG). Diese Aufteilung der Verantwortung wird für die neuen Versionen des ESVG gültig bleiben ebenso wie für Fragen bezüglich ihrer Interpretation. Die Kommission wird die Schlüsselnummern in der Verordnung anzupassen haben, wenn diese Codes in neuen Auflagen des ESVG sich ändern werden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Daten "unverzüglich und regelmäßig" der Kommission zu übermitteln. Dies wirft das Problem des Übergangs auf, von den nationalen Systemen der Haushaltsrechnung zu den harmonisierten Definitionen, die für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit benötigt werden. Da die Mitgliedstaaten ihre Daten (in Übereinstimmung mit den Vertragesdefinitionen) der Kommission unverzüglich zu übermitteln haben und da sie in Übereinstimmung mit dem Protokoll sicherzustellen haben, daß die nationalen Verfahren im Haushaltsbereich es ihnen ermöglichen, ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen, wird angenommen, daß die Mitgliedstaaten ihre Daten in Übereinstimmung mit den Vertragsdefinitionen zur gleichen Zeit übermitteln werden, wie neue Daten in nationalen Definitionen verfügbar werden. Um den Verzögerungen Rechnung zu tragen, die sich durch die

(1) Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG, zweite Auflage, November 1978.

Umrechnung von nationalen in die Definitionen des Protokolls ergeben können, wird jedoch vorgeschlagen, ein System einer jährlich zweimaligen Berichterstattung einzuführen, das die von den Mitgliedstaaten zu erfüllenden Minimalanforderungen in bezug auf den Zeitpunkt der Berichterstattung einhalten würde.

Da die Kommission mehr Daten zu überwachen hat als die für das Defizit- und das Schuldenkriterium des Artikels 104c(2) unbedingt erforderlichen, beinhaltet die Verordnung eine begrenzte Zahl weiterer Daten, deren Übermittlung an die Kommission als im Interesse der Mitgliedstaaten liegend, angesehen wird. Die Alternative, d. h. die Datensammlung durch die Kommission würde implizieren, daß die Kommission politisch sensible Entscheidungen auf der Basis von Daten fällen würde, für die die Mitgliedstaaten keine Verantwortung übernommen haben. Dies ist der Grund für die Einbeziehung einer begrenzten Zahl von Daten in die regelmäßige Berichterstattung an die Kommission.

II. Kommentare zu den Artikeln

Artikel 1

Dieser Artikel definiert die Begriffe 'Staat', 'öffentliches Defizit', 'öffentlicher Primärsaldo', 'Investitionen des Staates' und 'öffentlicher Schuldenstand'. Für die ersten vier Begriffe sind die Definitionen in bezug auf ihre Schlüsselnummern im ESVG, zweite Ausgabe, angegeben.

Die Definition des öffentlichen Schuldenstandes ist präziser als im Protokoll. Erstens ist zur größeren Klarheit explizit auf das ESVG Bezug genommen worden. Zweitens ist die Frage des Nominalwerts von Verbindlichkeiten behandelt worden, insbesondere für den Fall, daß der Nennwert einer Verbindlichkeit vom Gegenwartswert beträchtlich abweicht. Drittens wird eine Regel zur Bewertung von Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen angegeben.

Artikel 2

Dieser Artikel beinhaltet die Definition des Bruttoinlandproduktes zu Marktpreisen (BIP mp)) und stellt den Bezug her zur Definition in der BSP-Richtlinie, zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen⁽²⁾, in der das BIP mit Hinweis auf das ESVG als ein Zwischenschritt bei der Ermittlung des BSP definiert ist. BIPmp-Daten, die in Übereinstimmung mit der BSP-Richtlinie erstellt wurden, werden für die Jahre, für die sie verfügbar sind, benutzt.

Artikel 3

Dieser Artikel beinhaltet eine Definition der Begriffe 'tatsächlich' und 'geplant', die im Protokoll benutzt werden. Eine Unterscheidung wird eingeführt zwischen der Definition dieser Begriffe

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21.12.1989, S. 26

Artikel 3

Dieser Artikel beinhaltet eine Definition der Begriffe 'tatsächlich' und 'geplant', die im Protokoll benutzt werden. Eine Unterscheidung wird eingeführt zwischen der Definition dieser Begriffe in diesem Artikel und den Anforderungen bezüglich der Berichterstattung für bestimmte Jahre in Kapitel 2 der Verordnung. Zum Beispiel, falls eine Regierung über ein Defizit für zwei Jahre im voraus entschiede, würde dieses Defizit als 'geplantes' Defizit bezeichnet, wohingegen das in den Anforderungen zur Berichterstattung erfragte geplante Defizit das des laufenden Jahres ist.

Paragraph 1 dieses Artikels bezieht sich auf Artikel 3 des Protokolls, welcher den Regierungen der Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Defizite des Staats zuweist. Er überträgt daher die Verantwortung für die Berichterstattung über die Daten des Sektors Staat den Regierungen der Mitgliedstaaten. Dieser Paragraph erwähnt "laufende und spätere" Jahre, um zu berücksichtigen, zu welchem Zeitpunkt die Daten übermittelt werden. Zum Beispiel, ein Haushalt für das kommende Jahr, der im Oktober verabschiedet und im Dezember übermittelt wird, würde sich auf ein 'späteres' Jahr beziehen, wohingegen er sich auf ein 'laufendes' Jahr beziehen würde, wenn er im Januar übermittelt wird. Die Anforderung, daß die Zahlen konsistent mit den jüngsten Entscheidungen der Haushaltsbehörden sein sollen, bedeutet unter anderem, daß die Regierungen die von den Parlamenten verabschiedeten Änderungen oder andere den Haushalt betreffende Entscheidungen, berücksichtigen sollten.

Paragraph 2 definiert den Ausdruck 'tatsächlich', wodurch berücksichtigt wird, daß statistische Reihen mehrfach revidiert werden können bevor sie endgültig werden. Es wird insbesondere klar gemacht, daß sogar erste Schätzungen für ein vergangenes Jahr als tatsächliche Daten angesehen werden, so daß es keine Lücken zwischen tatsächlichen und geplanten Daten gibt.

Artikel 4

Dieser Artikel beschreibt das Berichtsverfahren, welches die Mitgliedsstaaten einzuhalten haben sowie die Berichtsinhalte.

Paragraph 1 erläutert das allgemeine Prinzip, daß die Mitgliedstaaten ihre Daten unverzüglich der Kommission übermitteln sollten. Um mögliche Verzögerungen, die sich durch die Umrechnung der Daten von den nationalen Definitionen auf die Protokoll-Definitionen ergeben könnten, Rechnung zu tragen, wird den Mitgliedstaaten ein zusätzlicher Zeiträumen in Form von zwei Stichtagen pro Jahr, den sie im Bedarfsfall nutzen könnten, gewährt. Es wird jedoch angenommen, daß zwischen diesen Daten die Mitgliedstaaten alle relevanten zusätzlichen Informationen für laufende und spätere Jahre übermitteln würden. Dies würde es der Kommission ermöglichen, immer über den aktuellsten Stand der Situation in den Mitgliedstaaten zu verfügen, sollte es auch nur auf der Basis von Daten in nationalen Definitionen sein. Die beiden Stichtage, vor denen bestimmte Informationen von den Mitgliedstaaten gemäß den Protokoll-Definitionen zur Verfügung gestellt werden müssen, sind auf den 1. Februar und den 1. Juli jeden Jahres festgelegt worden. Die Kommission ist sich bewußt, daß diese Bestimmung

in einigen Fällen Anpassungen der nationalen Verfahren notwendig macht. Die vorgeschlagenen Stichdaten sind jedoch notwendig, im Hinblick auf die Zeitplanung der darauffolgenden Schritte beim Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

Die Paragraphen 2 und 3 erläutern die Berichtserfordernisse in Hinblick auf bestimmte Jahre, die vor den Stichdaten 1. Februar und 1. Juli eines jeden Jahres übermittelt werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere Informationen übermitteln, die den Übergang von den nationalen Haushaltsrechnungen zu den Protokoll-Definitionen sowie die Übereinstimmung zwischen den Veränderungen im Niveau der Staatschuld und dem öffentlichen Defizit erklären. Festzuhalten ist auch, daß die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, ihre geplanten Schulden zu übermitteln, obwohl sie dazu gemäß dem Protokoll nicht verpflichtet sind. Dies wird als besonders wichtig angesehen für die Beantwortung der Frage, ob das Verhältnis 'Verschuldung / BIP' hinreichend rückläufig ist und sich dem Referenzwert rasch genug nähert. Dies dürfte daher auch im Interesse der Mitgliedstaaten liegen.

Paragraph 4 erlaubt es denjenigen Mitgliedstaaten, deren Haushaltsjahr unterschiedlich vom Kalenderjahr ist, ihre geplanten Daten für Haushaltsjahre zu übermitteln unter der Voraussetzung, daß die tatsächlichen Daten für die letzten beiden Jahre auch für Haushaltsjahre dargestellt werden.

Artikel 5 und 6

Diese Artikel definieren die begrenzte Zahl von Daten, deren Übermittlung gleichzeitig mit den Daten über die tatsächlichen und geplanten Zahlen über Defizit und Schulden die Kommission als im Interesse der Mitgliedstaaten ansieht. Es handelt sich um Daten, die die Kommission bei der Überwachung der Haushaltslage sowie als relevanten Faktor für ihren Bericht in Übereinstimmung mit Artikel 104c(3) berücksichtigen würde. Insbesondere Artikel 5 bezieht sich auf Daten über öffentliche Investitionen und den öffentlichen Primärsaldo. Zahlungsverzug bei Darlehen mit einer staatlichen Garantie oder die Übernahme von Schulden anderer Sektoren durch die Regierung ist von besonderer Bedeutung für die Abschätzung der Kommission über das Risiko eines übermäßigen Defizits. Folglich verpflichtet Artikel 6 die Mitgliedstaaten, der Kommission Daten über laufende und absehbare Zahlungen zur Erfüllung von Staatsgarantien sowie über laufende und absehbare Schuldenübernahmen zu übermitteln.

Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt die Berichtsanforderungen für das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIPmp). Das Berichtsverfahren unterscheidet sich von dem für die Defizit- und Schuldendaten, weil die tatsächlichen Daten zum BIPmp, die mit dem Verfahren in der BSP-Richtlinie erstellt wurden, nach einem bestimmten Stichzeitpunkt verfügbar sind und verwendet werden sollten.

Artikel 8

Dieser Artikel ermächtigt die Kommission die Schlüsselnummern des ESVG, auf die in dem Vorschlagsentwurf für die Verordnung Bezug genommen wird, abzuändern wenn die Schlüsselnummern in zukünftigen Auflagen des ESVG geändert werden sollten. Dies wäre nur eine technische Anpassung der Verordnung.

Anhang zum erläuternden Memorandum

Einige Definitionen aus dem ESG

Dieser Anhang enthält einige Definitionen aus dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, zweite Auflage (ESG)⁽³⁾, auf das in dem Vorschlagsentwurf für die Verordnung Bezug genommen wird. Die Definitionen dienen nur illustrativen Zwecken. Das ESG enthält die vollständigen Definitionen, die detaillierter sind als hier darstellbar.

Institutionelle Sektoren

S 60 - Staat

Der Sektor Staat umfaßt alle institutionellen Einheiten, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen und/oder Transaktionen zur Umverteilung des Volkseinkommens und -vermögens vornehmen. Die Hauptmittel des Sektors stammen aus direkt oder indirekt empfangenen Zwangsabgaben, die von Einheiten, die anderen Sektoren angehören, geleistet werden.

S 61 - Teilsektor: Zentralstaat

Der Teilsektor Zentralstaat umfaßt alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

S 62 - Teilsektor: Lokale Gebietskörperschaften

Der Teilsektor Lokale Gebietskörperschaften umfaßt alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme der lokalen Stellen der Sozialversicherung.

S 63 - Teilsektor: Sozialversicherung

Der Teilsektor Sozialversicherung umfaßt alle zentralen und lokalen institutionellen Einheiten, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht und deren Haupteinnahmen Pflichtsozialbeiträge von anderen Einheiten bilden.

⁽³⁾ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung - ESG, zweite Auflage, November 1978.

Waren und Dienstleistungstransaktionen

P 41 - Bruttoanlageinvestitionen

Die Bruttoanlageinvestitionen stellen den Wert der dauerhaften Güter dar, die für andere als militärische Zwecke bestimmt sind und von gebietsansässigen produzierenden Einheiten gekauft werden, um eine Zeitdauer, die ein Jahr überschreitet, im Produktionsprozeß eingesetzt zu werden, sowie den Wert der in die erworbenen Anlagegüter eingegangenen Dienstleistungen.

Verteilungstransaktionen

R 41 - Tatsächlich gezahlte Zinsen

Tatsächlich gezahlte Zinsen stellen eine Form des Ertrages bestimmter Forderungen (Einlagen, Geldmarktpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Kredite) dar, die dadurch gekennzeichnet ist, daß zu vorher festgelegten Terminen ein Betrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Forderungen zahlbar ist.

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen

N 1 - Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen

Das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen ist das Ergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten; es entspricht der gesamten Produktion von Waren und Dienstleistungen der Volkswirtschaft abzüglich der gesamten Vorleistungen und zuzüglich der Mehrwertsteuer und der Nettoeinfuhrabgaben.

Das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen ist gleich der Summe der Bruttowertschöpfungen zu Marktpreisen der einzelnen Produktionsbereiche zuzüglich der Mehrwertsteuer und der Nettoeinfuhrabgaben.

Das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen entspricht zugleich der Summe der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen der Sektoren zuzüglich der Mehrwertsteuer und der Nettoeinfuhrabgaben und abzüglich des intermediären Verbrauchs von nicht aufgegliederten Bankdienstleistungen.

N 5 - Finanzierungsüberschuß (-defizit)

Finanzierungsüberschuß (-defizit) für den Sektor Staat ist definiert als Differenz zwischen Bruttoersparnis und empfangene Vermögensübertragungen auf der einen Seite sowie Bruttoanlageinvestitionen, Vorratsveränderungen, Nettoerwerb von Grundstücken und immateriellen Werten, und geleistete Vermögensübertragungen auf der anderen Seite.

Finanzielle Transaktionen

F 20 - Bargeld und übertragbare Sichteinlagen

Die Position Bargeld und übertragbare Sichteinlagen umfaßt Noten und Münzen und diejenigen Sichteinlagen, deren sofortige, unbeschränkte Umwandlung in inländische bare Zahlungsmittel verlangt werden kann und die durch Scheck, Überweisung oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind.

F 30 - Sonstige Einlagen

Die Position Sonstige Einlagen umfaßt alle Einlagen außer übertragbar Sichteinlagen, d.h. Einlagen über die nicht jederzeit unbeschränkt oder ohne vorherige Umwandlung in andere Zahlungsmittel verfügt werden kann. Diese Forderungen stellen Instrumente der Finanzierung dar.

F 40 - Geldmarktpapiere

Die Position Geldmarktpapiere umfaßt kurzfristig (gewöhnlich innerhalb von 12 Monaten, höchstens in 2 Jahren) fällige verzinsliche Forderungen, die in umlaufsfähigen Titeln mit festem, über eine runde Summe laufenden Nennwert verbrieft sind, wobei der Zins häufig im voraus gezahlt wird. Sie sind zu einem bei der Emission festgesetzten Zeitpunkt oder von einem solchen ab zum Nennwert rückzahlbar. Derartige Titel stellen Instrumente der Kapitalanlage dar.

F 50 - Festverzinsliche Wertpapiere

Die Position Festverzinsliche Wertpapiere umfaßt Schuldverschreibungen mit mehrjähriger Laufzeit und fester oder indexgebundener, im allgemeinen durch Kupons zahlbarer Verzinsung, die von einem bei der Emission festgesetzten Zeitpunkt an rückzahlbar sind. Festverzinsliche Wertpapiere sind als marktfähige Titel, die in der Regel an der Börse notiert werden, Instrumente der Kapitalanlage.

F 79 - Sonstige kurzfristige Kredite

Die Unterposition Sonstige kurzfristige Kredite umfaßt alle kurzfristigen Kredite außer denen, die in den Positionen Kurzfristige Handelskredite und Schwebende Posten nachgewiesen werden.

F 89 - Sonstige mittel- und langfristige Kredite

Die Unterposition "Sonstige mittel- und langfristige Kredite" umfaßt alle mittel- und langfristigen Kredite außer denen, die in der Position Mittel- und langfristige Handelskredite nachgewiesen werden.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATS
über die Anwendung der Bestimmungen des Protokolls über das Verfahren
bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag zur Gründung
der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Änderung durch den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 104c Absatz 14 dritter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Begriffe Staat, Defizit und Investitionen sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)⁽²⁾ festgelegt. Da das ESVG allgemein anerkannte Definitionen zur Verfügung stellt, die revidiert werden können, sind genaue Definitionen unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESVG erforderlich.

Die Definition des Schuldenstands im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit muß unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESVG präzisiert werden, und bestimmte Gesichtspunkte der Schuldenbewertung verlangen weitere Klärung. Die Zinsdefinition und die Berichterstattung über Zinszahlungen, die im ESVG festgelegt sind, müssen angepaßt werden, um neue Finanzinstrumente zu berücksichtigen.

Die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen⁽³⁾, bietet eine angemessen detaillierte Definition des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen.

Die Kommission hat die Aufgabe, die statistischen Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zur Verfügung zu stellen.

⁽¹⁾

⁽²⁾ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG, zweite Auflage, November 1978.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2.1989, S. 26

Die unverzügliche und regelmäßige Berichterstattung der Mitgliedsländer an die Kommission über die von ihnen geplanten und tatsächlichen Defizite sowie die Höhe ihres Schuldenstands ist durch detaillierte Bestimmungen sicherzustellen.

Gemäß Artikel 104c Absätze 2 und 3 überwacht die Kommission die Entwicklung der Haushaltslage und den öffentlichen Schuldenstand in den Mitgliedsländern und die Einhaltung der Haushaltsdisziplin an Hand der Kriterien über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand. Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so muß die Kommission alle einschlägigen Faktoren berücksichtigen. Die Kommission hat festzustellen, ob in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten ihr ergänzende Angaben zu den übermittelten Daten über das Defizit und den Schuldenstand zur Verfügung stellen.

Die Definitionen und Bestimmungen in dieser Verordnung können, falls erforderlich, im Lichte der Erfahrung revidiert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I : DEFINITIONEN

Artikel 1

Für die Zwecke des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dieser Verordnung werden die anschließend genannten Begriffe gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) wie folgt definiert. (Die in Klammern gesetzten Schlüsselnummern beziehen sich auf das ESVG, zweite Auflage.)

1. Der Staat ist gemäß dem ESVG definiert als Staatssektor (S60), untergliedert in die Teilsektoren Zentralstaat (S61), lokale Gebietskörperschaften (S62) und Sozialversicherung (S63).
2. Das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuß) ist nach dem ESVG definiert als Finanzierungsdefizit (-überschuß) (N5) des Staatssektors (S60). Die im Defizit enthaltenen Zinszahlungen sind die Summe der tatsächlich vom Staat gezahlten Zinsen (R41) und den kapitalisierten Zinszahlungen. Zinszahlungen, die sich auf mehrere Buchungsperioden beziehen, werden auf die verschiedenen Perioden aufgeteilt.
3. Der öffentliche Primärsaldo ist das öffentliche Defizit oder der öffentliche Überschuß, entsprechend der Definition im vorstehenden Abschnitt, abzüglich der tatsächlich vom Staat gezahlten Zinsen (R41) und der kapitalisierten Zinszahlungen.
4. Investitionen des Staates sind die Bruttoanlageinvestitionen (P41) des Staatssektors (S60).

5. Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Nominalwerte aller am 31. Dezember ausstehenden Verbindlichkeiten des Staatssektors (S60), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, deren entsprechende Gegenwerte als Forderungen vom Staatssektor (S60) gehalten werden.

Der öffentliche Schuldenstand gliedert sich in die Rubriken Bargeld und Einlagen, Wertpapiere, Kredite und sämtliche sonstige Schulden, die nicht anderweitig zugeordnet sind. Die Rubrik Bargeld und Einlagen enthält die Rubriken Bargeld und übertragbare Sichteinlagen (F20) und sonstige Einlagen (F30), die Rubrik Wertpapiere enthält die Rubriken Geldmarktpapiere (F40) und festverzinsliche Wertpapiere (F50), die Rubrik Kredite enthält sonstige kurzfristigen Kredite (F79) und sonstige mittel- und langfristigen Kredite (F89).

Der Nominalwert einer am 31. Dezember ausstehenden Verbindlichkeit ist ihr Nennwert. Falls der Gegenwartswert einer Verbindlichkeit am Tage der Begebung erheblich vom Nennwert abweicht, ist der Nominalwert der Gegenwartswert. Der Gegenwartswert ist unter Verwendung eines angemessenen Zinssatzes, der für den Tag der Schuldenaufnahme festgelegt wird, zu berechnen.

Der Nominalwert einer indexgebundenen Verbindlichkeit entspricht ihrem Nennwert, korrigiert um die zum 31. Dezember aufgelaufene indexbezogene Kapitalanpassung.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung werden unter Verwendung des am letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres festgestellten, repräsentativen Marktwechselkurses in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 2

Das Bruttoinlandsprodukt ist das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIPmp), definiert gemäß Artikel 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 3

1. Zahlen über die geplante Höhe des Defizits und des Schuldenstands sind diejenigen Zahlen, die für das laufende Jahr und die folgenden Jahre von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den aktuellsten Entscheidungen der für den Haushalt zuständigen Instanzen festgelegt und der Kommission übermittelt werden, gemäß der in Artikel 3 Satz 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgelegten Verantwortlichkeiten.
2. Die Zahlen über die tatsächlichen Defizite und den tatsächlichen Schuldenstand sind geschätzte, vorläufige oder endgültige Ergebnisse für ein vergangenes Jahr.

KAPITEL 2 : BERICHTERSTATTUNG

Artikel 4

1. Ab Anfang 1994 berichten die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich, jedoch mindestens zweimal jährlich über die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen öffentlichen Defizite und öffentlichen Schuldenstände, und zwar das erste Mal vor dem 1. Februar des laufenden Jahres (Jahr n) und zum zweiten Mal vor dem 1. Juli des Jahres n.

Zwischen dieser zweimal jährlichen Berichterstattung stellen die Mitgliedstaaten der Kommission jede einschlägige zusätzliche Information über das laufende Jahr und die folgenden Jahre zur Verfügung.

2. Vor dem 1. Februar des Jahres n:

- berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über ihr für das Jahr n geplantes öffentliches Defizit und über ihre Schätzung des tatsächlichen öffentlichen Defizits des Jahres n-1 und ihre tatsächlichen öffentlichen Defizite der Jahre n-2, n-3 und n-4.
- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig die entsprechenden Haushaltsdefizite der Jahre n, n-1 und n-2, gemäß der Haushaltsdefinition, der die größte öffentliche Aufmerksamkeit im Inland zuteil wird, und die Zahlen mit, die die Umrechnung dieses Budgetdefizits in das öffentliche Defizit erklären. Die diese Umrechnung erklärenden Zahlen, die der Kommission übermittelt werden, umfassen insbesondere die Zahlen über das Finanzierungsdefizit der Teilsektoren S61, S62 und S63;
- berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über die geplante Höhe ihres öffentlichen Schuldenstands für das Jahr n und ihre neueste Schätzung der tatsächlichen Höhe ihres öffentlichen Schuldenstands in den Jahren n-1 und die tatsächliche Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Jahren n-2, n-3 und n-4;
- stellen die Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig die Zahlen für die Jahre n, n-1, und n-2 zur Verfügung, die die Beiträge des öffentlichen Defizits und anderer einschlägiger Einflußfaktoren zur Veränderung der Höhe des öffentlichen Schuldenstands erklären.

3. Vor dem 1. Juli des Jahres n

- berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über das aktualisierte geplante öffentliche Defizit des Jahres n und über die tatsächlichen Defizite der Jahre n-1, n-2 und n-3 und erfüllen die Anforderungen gemäß Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

- berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über die aktualisierte geplante Höhe ihres öffentlichen Schuldenstands im Jahr n und die tatsächliche Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Jahren $n-1$, $n-2$ und $n-3$ und erfüllen die Anforderungen gemäß Absatz 2 vierter Gedankenstrich.
4. Die Zahlen über die geplante Höhe der öffentlichen Defizite und des öffentlichen Schuldenstands, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden, sind in Landeswährung und für Haushaltsjahre anzugeben.

Die Zahlen über die tatsächliche Höhe der öffentlichen Defizite und des öffentlichen Schuldenstands, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden, sind in Landeswährung und für Kalenderjahre anzugeben.

Falls das Haushaltsjahr vom Kalenderjahr abweicht, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Zahlen über die tatsächliche Höhe des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands im Haushaltsjahr für die zwei Haushaltsjahre, die dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangen sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Zahlen über ihre öffentlichen Investitionen und über den öffentlichen Primärsaldo gemäß der gleichen Bedingungen hinsichtlich der Termine und der abzudeckenden Jahre wie in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 festgelegt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu den in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Terminen, für das laufende Jahr und die folgenden Jahre, Zahlen über die Höhe der öffentlichen Ausgaben und öffentlichen Schulden, die sich aus geleisteten oder absehbaren Zahlungen in Erfüllung staatlicher Bürgschaften sowie aus Schulden von Einheiten außerhalb des Staatssektors ergeben, die die Mitgliedstaaten übernommen haben oder deren Übernahme absehbar ist.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu den in Artikel 4, Absatz 1 genannten Terminen eine Schätzung ihres Bruttoinlandsprodukts entsprechend der Definition in Artikel 2 für das vorangegangene Jahr $n-1$ und eine Prognose ihres Bruttoinlandsprodukts für das laufende Jahr n . Diese Zahlen über das Bruttoinlandsprodukt werden für das vorangegangene Jahr durch Zahlen aktualisiert, die der Kommission gemäß der Richtlinie 89/130/EWG nachgereicht werden.

Artikel 8

Falls erforderlich, paßt die Kommission die in den Artikeln 1 und 4 verwendeten Schlüsselnummern des ESVG nach jeder Revision des ESVG an.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel
des Europäischen Währungsinstituts**

BEGRÜNDUNG

Der Europäische Rat ersuchte auf seiner Tagung in Kopenhagen die Kommission, Vorschläge für die Maßnahmen zu unterbreiten, die zur Durchführung der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion getroffen werden müssen, damit die betreffenden Texte so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des Vertrages vor dem 1. Januar 1994 vom Rat angenommen werden können. In Erfüllung dieses Auftrages und in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage, auf welcher ein formeller Vorschlag angenommen werden könnte, legt die Kommission den folgenden Vorschlagsentwurf vor. Sein Ziel ist es, die notwendigen Diskussionen mit den betreffenden Gemeinschaftsinstanzen informell zu beginnen, so daß die formellen Verfahren unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Vertrages in Angriff genommen werden und innerhalb des Zielzeitraumes, den der Europäische Rat gesetzt hat, abgeschlossen werden können. Die Kommission hat die Absicht, nach dem Inkrafttreten des Vertrages einen formellen Vorschlag vorzulegen, der mit diesem Entwurf konform ist; sie behält sich jedoch das Recht vor, Änderungen einzufügen, wenn die Umstände dies erfordern.

I. Allgemeines

Der politische Wille, dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) eine ähnliche Finanzstruktur zu geben wie der Europäischen Zentralbank (EZB), ist in den Regeln zur Bestimmung der Anteile der nationalen Zentralbanken an den Finanzmitteln des EWI erkennbar; diese Regeln sind die gleichen wie bei der EZB.

Der Schlüssel für die Aufteilung des EZB-Kapitals von großer Bedeutung. Abgesehen von den Kapitalbeiträgen ist er maßgeblich für den Anteil der einzelnen Zentralbanken an der Poolung der Währungsreserven, für die Stimmengewichtung im EZB-Rat bei der Behandlung finanzieller Angelegenheiten und insbesondere für die Verteilung der monetären Einkünfte des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) insgesamt. Deshalb müssen die Bestimmungen über die Bereitstellung der Daten zur Festlegung des Schlüssels der EZB vom Rat festgelegt werden. Auch wenn der EWI-Schlüssel nur für die Beiträge zu den Finanzmitteln, die Verteilung etwaiger Überschüsse (oder Verluste) und die Verteilung etwaiger Erlöse aus der Liquidation des EWI an die nationalen Zentralbanken eine Rolle spielt, werden doch die rechtlichen Regelungen, die heute für das EWI auszuarbeiten sind, hilfreich für die Bestimmungen über die Festlegung des EZB-Schlüssels sein, die unmittelbar nach dem Beschluß über den Übergang zu Stufe 3 erlassen werden.

Nach Artikel 29 Absatz 1 der Satzung des ESZB und der EZB soll jede nationale Zentralbank einen Gewichtsanteil am Schlüssel erhalten, der der Summe von 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB und von 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats am Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen in den fünf Jahren vor dem vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB entspricht. Zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des EWI werden die entsprechenden Jahre vor der Errichtung des EWI herangezogen.

Gegenstand dieser Ratsentscheidung sind die Regeln, die die Kommission bei der Bereitstellung der statistischen Angaben für die Festlegung des oben definierten Schlüssels zu beachten hat. Die Regeln betreffen die Definition des BIP und der Bevölkerung, die Quellen der statistischen Angaben sowie die Festlegung der Berechnungsmethode.

Das EWI wird am 1. Januar 1994 errichtet; der Rat des EWI wird Anfang 1994 den Umfang seiner Eigenmittel festlegen. Dabei wird der Schlüssel für die Aufbringung der einzelnen Beiträge für Anfang 1994 angewandt. Somit müssen die Daten, auf deren Grundlage der Schlüssel festgelegt wird, vor diesem Zeitpunkt übermittelt werden.

Bei der Festlegung des Schlüssels für das EWI handelt es sich um einen einmaligen Vorgang. Dieser Schlüssel wird während der gesamten Existenz des EWI angewandt. Die für den EZB-Schlüssel vorgesehene Anpassung in Abständen von fünf Jahren ist für das EWI insofern ohne Bedeutung, als Stufe 3 spätestens fünf Jahre nach Errichtung des EWI beginnen wird.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 definiert, welcher Bereich von der Entscheidung erfaßt wird: die statistischen Angaben und die Berechnungsmethode für die Festlegung des Schlüssels. Bei enger Auslegung würden diese Regeln nur die Definition und die Quellen der Bevölkerungs- und BIP-Daten betreffen. Zwangsläufig ergeben sich zwischen der Datenbeschaffung für die einzelnen Länder und der Festlegung des Schlüssels aber auch methodologische Fragen, die im Interesse der Widerspruchsfreiheit und Genauigkeit ebenfalls durch diese Entscheidung zu regeln sind.

Artikel 2, 3, 4, 5, 6

In diesen Artikeln werden die Definitionen und Quellen der Bevölkerungs- und BIP-Daten im einzelnen festgelegt. Verwendet werden die Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG).

Sofern sich die Daten aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Ein-Jahres-Perioden beziehen, müssen die dazugehörigen Gesamtbevölkerungsangaben den Durchschnitt über den Jahresverlauf bilden.

Die BIPmp-Daten für die Jahre 1988 bis 1991 entsprechen den Daten, die sich aus der Anwendung der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des BSPmp ergeben. Die Richtlinie erstreckt sich nicht auf das Jahr 1987; daher entsprechen die BSPmp-Daten für 1987 den Daten, die von der Kommission (Eurostat) nach dem festgelegten Verfahren bei den Mitgliedstaaten erhoben wurden. Die Daten von 1987 werden mit den Daten für 1988-1991, die sich aus der Anwendung der BSPmp-Richtlinie ergeben, konsistent gemacht. Diese Richtlinie gelangt einmal im Jahr zur Anwendung, und die auf diese Weise ermittelten Daten werden von sämtlichen Mitgliedstaaten ausdrücklich anerkannt. Soweit notwendig, paßt die Kommission (Eurostat) die Daten für die von der Richtlinie nicht erfaßten Vorjahre an, um die Konsistenz der Reihen zu gewährleisten.

Augenblicklich beziehen die nach der BSPmp-Richtlinie für Deutschland ermittelten Daten ab Oktober 1990 die neuen Bundesländer mit ein. Da die Periode, für die der Schlüssel angewendet wird, die EG inklusive der neuen deutschen Länder einschließt, scheint es vernünftig, das BIPmp des neuen Länder für die Periode 1987-1991 mit einzubeziehen. Zum Zwecke der vorliegenden Entscheidung wurde das BIPmp des vereinten Deutschlands für 1987-1990 geschätzt, indem angenommen wurde, daß der Anteil der alten Länder am Gesamt-BIPmp in dieser Periode dem von 1991 entsprach.

Im Falle Portugals enthalten die zur Zeit vorliegenden Daten, die sich aus der BSPmp-Richtlinie ergeben, das kontinentale BIP für die Jahre 1988 bis 1990 und das gesamte BIP für 1991. Es wird jedoch erwartet, daß in der nächsten Anwendung der BSPmp-Richtlinie im Herbst 1993 auch für die Jahre 1988-1990 das BIP des Gesamtterritoriums verwendet wird.

Artikel 7, 8, 9

Die BIP-Daten werden in Landeswährungen berechnet. Gemeinsamer Nenner wird der Ecu-Wechselkurs sein. Die Alternativlösung, d.h. die Verwendung von Kaufkraftstandards, wurde verworfen. Wechselkurse sind im Vergleich zu KKS eindeutig definiert, was die Berechnungen erleichtert und transparenter macht; sie entsprechen außerdem besser der Vorstellung von Marktpreisen, die dem BIP-Konzept zugrundeliegt. Außerdem verwendet die Gemeinschaft bei der Erfassung der Finanzströme von den Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft üblicherweise die Wechselkurse als gemeinsamen Nenner.

Artikel 10

Das EWI wird zum 1. Januar 1994 errichtet. Der EWI-Rat würde dann zu Beginn des Jahres 1994 den Umfang der Eigenmittel festlegen und zur Bestimmung der Beiträge der nationalen Zentralbanken den Schlüssel verwenden. Somit muß die Kommission dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten den Schlüssel vor dem Zeitpunkt der Errichtung des EWI mitteilen.

Die Aufrundung bis zum nächsten Vielfachen von 0,05 Prozentpunkten am Gewichtsanteil, worauf sich Artikel 29 des Statuts über das ESZB und die EZB bezieht, liegt außerhalb der Reichweite dieser Entscheidung. Es bleibt dem Rat des EWI vorbehalten, einen Schlüssel mit "runden" Anteilen zu bestimmen.

**Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel
des Europäischen Währungsinstituts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nach Änderung durch den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts im Anhang zu diesem Vertrag, sowie auf Artikel 29 Absätze 1 und 2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im Anhang zu diesem Vertrag,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Währungsinstitut, nachstehend "EWI" genannt, wird zum 1. Januar 1994 errichtet.

Das EWI wird mit Eigenmitteln ausgestattet, damit es seine Aufgaben ab dem Zeitpunkt seiner Errichtung erfüllen kann.

Die Mittel des EWI sind vom Rat des EWI festzulegen.

Die Mittel des EWI werden aus Beiträgen der nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 29 Absatz 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB und EZB) vorgesehenen Schlüssel aufgebracht.

(1)
(2)
(3)

Der Schlüssel für die Eigenmittel des EWI ist vor Beginn der zweiten Stufe festzulegen.

Die für die Festlegung des Schlüssels benötigten statistischen Daten werden von der Kommission nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Regeln bereitgestellt.

Die Definition und die Quellen dieser Daten sowie die Berechnungsmethode zur Festlegung des Schlüssels müssen bestimmt werden.

Die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen⁽⁴⁾ gewährleistet eine Bereitstellung von Daten für das Bruttoinlandsprodukt, die von den Mitgliedstaaten anerkannt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die zur Festlegung des Schlüssels für die Beiträge der nationalen Zentralbanken zu den Eigenmitteln des EWI benötigten statistischen Daten und die Berechnungsmethode werden von der Kommission nach den in den folgenden Artikeln im einzelnen festgelegten Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Die Bevölkerung und das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, nachstehend BIPmp genannt, sind durch die jeweils geltende Fassung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) definiert. Das BIPmp entspricht dem BIPmp in der Definition von Artikel 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 3

Zur Erfassung der Bevölkerung werden die Angaben des Jahres 1992 herangezogen. Dabei wird der sich nach der ESG-Definition ergebende Durchschnitt der Gesamtbevölkerung im Jahresverlauf verwendet.

Artikel 4

Bezüglich des BIPmp werden die Angaben für die Jahre 1987-1991 herangezogen. Die Angaben über das BIPmp eines Mitgliedstaates werden in der betreffenden Landeswährung zu den jeweiligen Preisen ausgedrückt.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2.1989, S. 26

Artikel 5

Die Bevölkerungsdaten sind diejenigen, welche der Kommission (Eurostat) von den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Artikel 6

1. Die Daten für das BIPmp der Jahre 1988 bis 1991 ergeben sich aus der Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom. Für das BIPmp des Jahres 1987 werden die Angaben verwendet, welche die Kommission (Eurostat) von den Mitgliedstaaten erhalten hat und die mit den Daten für die Jahre 1988 bis 1991 in Übereinstimmung gebracht werden.

2. Für Deutschland werden die Angaben für das BIPmp für die Jahre 1987-1990 wie folgt geschätzt: Das BIPmp der alten Länder wird mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der Division des BIPmp von Gesamtdeutschland durch das BIPmp der alten Länder für das Jahr 1991 ergibt.

Artikel 7

1. Der Anteil eines Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft entspricht seinem prozentualen Anteil an der Summe der Bevölkerung der Mitgliedstaaten.

2. Für alle Mitgliedstaaten werden die in Landeswährung ausgedrückten Angaben zum BIPmp für die einzelnen Jahre in Ecu umgerechnet. Hierzu wird der Durchschnitt der Ecu-Wechselkurse sämtlicher Arbeitstage eines Jahres verwendet. Der tägliche Wechselkurs ist der von der Kommission berechnete und in der Ausgabe C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemachte Kurs.

3. Der Anteil eines Mitgliedstaats am BIPmp der Gemeinschaft entspricht seinem prozentualen Anteil am kumulierten BIPmp der Mitgliedstaaten während der fünf Jahre.

Artikel 8

Das Gewicht einer nationalen Zentralbank im Schlüssel entspricht dem arithmetischen Mittel seines Anteils an der Bevölkerung und seines Anteils am BIPmp der Gemeinschaft.

Artikel 9

Bei den aufeinanderfolgenden Rechenschritten sind genügend Dezimalstellen zu verwenden, so daß die Genauigkeit der Ergebnisse gewährleistet ist. Das Gewicht nationaler Zentralbanken im Schlüssel wird auf vier Stellen hinter dem Komma festgelegt.

Artikel 10

Die Kommission teilt dem Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten den Schlüssel vor dem 1. Januar 1994 mit.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

26.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und 104b Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verbote

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts

KOM(93) 371 endg.; Ratsdok. 8264/93

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat sieht wegen der auf Ratsebene bereits getroffenen Entscheidung von einer Stellungnahme zu den Vorschlägen ab.
2. Er weist die Bundesregierung allerdings darauf hin, daß das Verbot der Kreditfazilität gemäß Artikel 104 EG-Vertrag und Artikel 1 der Ausführungsverordnung zur monetären Finanzierung innerstaatlich zum Wegfall der Einlageverpflichtung der Länder bei der Bundesbank führt.

Dementsprechend bittet er die Bundesregierung, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbankgesetzes vorzulegen, der das Verbot der Kreditfazilität umsetzt und zugleich gewährleistet, daß auch die Einlageverpflichtung der Länder gemäß § 17 Bundesbankgesetz entfällt.